

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/76 zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea EG-Dok. S/277/77 (COMER 56)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung¹⁾, insbesondere auf Artikel 13;

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/76 vom 25. Mai 1976²⁾ hat die Kommission die Einfuhr von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/76 vom 6. Juli 1976³⁾ hat der Rat diese Genehmigungspflicht verlängert.

Nach Abschluß von Konsultationen, die zwischen der Gemeinschaft und Korea auf Grundlage der Übereinkunft über den internationalen Handel mit Textilien geführt wurden, scheint es angebracht, daß die Einfuhrgenehmigungen durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs auf Vorlage einer Exportgenehmigung der koreanischen Behörden erteilt werden.

Ferner empfiehlt es sich, diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrecht zu erhalten, jedoch die Höchstmenge, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden dürfen, auf 4 Mio Stück zu erhöhen —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 137 vom 26. Mai 1976, S. 26

³⁾ ABl. EG Nr. L 181 vom 6. Juli 1976, S. 6

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1631/76 erhält folgende Fassung:

1. Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben (NIMEXE-Kennziffer 62.03-76), mit Ursprung in der Republik Korea und von dort zwischen dem 26. Mai 1976 und dem 31. Dezember 1977 ausgeführt, unterliegen einer mengenmäßigen Begrenzung von 4 Millionen Stück.
2. Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs lassen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren innerhalb der dort erwähnten Grenzen und soweit aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1219/76 und 1631/76 noch keine Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden, ohne weiteres unverzüglich und auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift einer von den koreanischen Behörden erteilten Ausfuhrlizenz durch den Einführer zu.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Durch Verordnungen (EWG) Nr. 1229/76 und 1631/76 hatte die Kommission eine Genehmigungspflicht hinsichtlich der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Säcken und Beuteln aus Polyolefin-Geweben mit Ursprung in der Republik Korea eingeführt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß diese Maßnahme den Ausgang der mit den koreanischen Behörden eingeleiteten Konsultationen nicht präjudizierte.
2. Diese Konsultationen haben in der Zwischenzeit zu einer allseitig akzeptablen Lösung geführt, da sich Korea verpflichtet hat, die fraglichen Ausfuhren nach Großbritannien mengenmäßig zu begrenzen.
3. Um die in diesem Zusammenhang auf Seiten der Gemeinschaft erforderlichen Kontrollmaßnahmen in die Wege zu leiten, unterbreitet die Kommission dem Rat hiermit beiliegenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/76.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 77/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.